

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
-Ordnungsamt-
Rathausstraße 1

35630 Ehringshausen

Ansprechpartner:
Herr Schaub
Email: r.schaub@ehringshausen.de
Tel.: 06443/609-15, Fax: 06443/609-12
Herr Nell
Email: s.nell@ehringshausen.de
Tel.: 06443/609-14, Fax: 06443/609-12

Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

**Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde
erstattet werden!**

1. Anzeigenerstatter/Veranstalter

Verein, Gesellschaft:
Verantwortlicher (Name, Vorname, Geb.-Datum):
Wohnanschrift, Telefon/Handynummer:
Zweiter Ansprechpartner (Name, Vorname, Geb.-Datum):
Wohnanschrift, Telefon/Handynummer:
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben):

2. Anlass und Zeitraum

Anlass:
Datum (am, von – bis):
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag
am: von: Uhr bis Uhr (Anzahl) Besucher
am: von: Uhr bis Uhr (Anzahl) Besucher
am: von: Uhr bis Uhr (Anzahl) Besucher
am: von: Uhr bis Uhr (Anzahl) Besucher

Tanzveranstaltungen sind
vorgesehen

ja nein

Musikalische Darbietungen sind
vorgesehen

ja nein

3. Ort

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, ggf. Übersichtsplan beifügen):
Eigentümer, Inhaber:
Festzelt (Raumgröße m²):
Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.), Anzahl:

b. w.

4. Speisen und Getränke

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen:

Zur Verabreichung vorgesehene Getränke:

5. Jugendschutz

Die maßgeblichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Einlasskontrolle ab _____ Jahre
- ab 24.00 Uhr (Alters-) Kontrolle der anwesenden Gäste und ggf. Ausschluss
- Getränkeabgabekontrolle (alkoholische)
- Stempel / Armbändchen
- Belehrung der Diensthabenden bei der Getränkeausgabe
- _____

6. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

Eigene Ordnungskräfte:

Name, Vorname, Geburtsdatum, **Handynummer**

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Darüber hinaus werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, **Handynummer**

7. Lärmschutz

Mir sind die geltenden Vorschriften über den Lärmschutz bekannt (z.B.: Nachtruhe ab 22.00 Uhr). Folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Lärmschutzes sind vorgesehen:

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Eine Durchschrift dieser Anzeige erhält:

- Polizeistation
- Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Schloßstraße 20, 35745 Herborn
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, FD Bauaufsicht, Karl-Kellner-Ring 51, Postfach 1940, 35573 Wetzlar
- Finanzamt

Wir bitten um Beachtung der beigefügten allgemeinen Hinweise.

Allgemeine Hinweise

Der Betrieb einer Schankwirtschaft bringt je nach Art der Veranstaltung einen mehr oder minder umfangreichen Regelungsbedarf mit sich.

Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften.

Insbesondere der Brandschutz und die Betriebssicherheit müssen gewährleistet sein. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe von Richtlinien erlassen (z. B. Versammlungsstättenrichtlinie, Richtlinie über den Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten, Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Messen, Straßenfesten u. ä. Veranstaltungen).

Auch Merkblätter zu den Anforderungen an die Ausstattung und das Speisesortiment für Imbissstände als vorübergehende Einrichtungen auf Vereins-, Straßenfesten, Märkten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sowie zum Infektionsschutz beim Umgang mit Lebensmitteln oder auch Hinweisen zur Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen sind sowohl beim Lahn-Dill-Kreis wie auch bei Ihrer Gemeinde erhältlich.

Das Ordnungsamt der Gemeinde Ehringshausen und auch die Fachbehörden des Lahn-Dill-Kreises stehen Ihnen bei etwaigen Fragen gerne beratend zur Seite.

Diese Regelungen dienen allesamt auch der Sicherheit Ihrer Gäste. Als verantwortungsvoller Gastgeber wird Ihnen daher sicherlich daran gelegen sein, alles Notwendige zu veranlassen. Darüber hinaus sollten Sie natürlich bestrebt sein, kein unnötiges Haftungsrisiko einzugehen.

Das Jugendschutzgesetz schreibt folgendes vor:

- **Besucher unter 16 Jahren:** Kein Ausschank von alkoholischen Getränken, Aufenthalt nur in Begleitung einer/eines Sorgeberechtigten
 - **Besucher 16 - 18 Jahre:** Ausschank von nicht branntweinhaltigen alkoholischen Getränken, Aufenthalt bis 24:00 Uhr erlaubt
- **Besucher unter 18 Jahren:** Keine Abgabe oder Konsum von Tabakwaren

Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).